



GZ: FA13A-11.10-103/2009-9

Ggst.: 1. Gottfried und Brigitte Wesselowitsch sowie
2. Thomas Gasper;
landwirtschaftliche Stallbauvorhaben in der
Gemeinde Oberdorf am Hohegg;
UVP - Feststellungsverfahren

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 23. November 2009

Landwirtschaftliche Stallbauvorhaben:

1. Gottfried und Brigitte Wesselowitsch sowie

2. Thomas Gasper,

Gemeinde Oberdorf am Hohegg,

Bezirk Feldbach

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

I. Auf Grund des Antrages der Gemeinde Oberdorf am Hohegg vom 7.4.2009 wird festgestellt, dass für das landwirtschaftliche Stallbauvorhaben von Gottfried und Brigitte Wesselowitsch, Mehlteuer Nr. 47, 8324 Kirchberg, nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist**. Durch das Vorhaben wird der Tatbestand des Anhanges 1 Spalte 3 Z 43 lit. b) i.V.m. § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 verwirklicht.

II. Auf Grund des Antrages der Gemeinde Oberdorf am Hohegg vom 7.4.2009 wird festgestellt, dass für das landwirtschaftliche Stallbauvorhaben von Thomas Gasper, Mehlteuer Nr. 50, 8324 Kirchberg, nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist**. Durch das Vorhaben wird der Tatbestand des Anhanges 1 Spalte 3 Z 43 lit. b) i.V.m. § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 verwirklicht.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009:

§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 7 und 3a Abs. 6 sowie Anhang 1 Spalte 3 Z 43 lit. b) UVP-G 2000 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 7. April 2009, eingelangt am 20. April 2009, hat die Gemeinde Oberdorf am Hohegg bei der UVP-Behörde den Antrag auf Durchführung der Einzelfallprüfung und Feststellung eingebracht, ob für die landwirtschaftlichen

Stallbauvorhaben von Gottfried und Brigitte Wesselowitsch, Mehlteuer Nr. 47, 8324 Kirchberg, und Thomas Gasper, Mehlteuer Nr. 50, 8324 Kirchberg, UVP-Pflicht gegeben ist (vgl. hierzu die Vorhabensbeschreibungen unter Punkt B) I. und B) II.).

II. Auf Grund des sachlichen Konnexes der beiden Feststellungsanträge – beide Anträge haben landwirtschaftliche Stallbauvorhaben zum Zwecke der Massentierhaltung in der Gemeinde Oberdorf am Hohegg zum Gegenstand - werden die Verfahren gemäß § 39 Abs. 2 AVG 1991 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

III. Mit Schreiben vom 24. August 2009 wurde eine sachverständige Stellungnahme zu folgenden Fragestellungen eingeholt:

Kommt es durch das Bauvorhaben Gottfried und Brigitte Wesselowitsch gemeinsam mit den im räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben (Bauvorhaben Gasper sowie die landwirtschaftlichen Betriebe mit Nutztierhaltung Franz Riedl, Josef Veszelovicz und Josef Feiertag) sowie durch das Bauvorhaben Thomas Gasper gemeinsam mit den im räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben (Bauvorhaben Wesselowitsch und die landwirtschaftlichen Betriebe mit Nutztierhaltung Franz Riedl, Josef Veszelovicz und Josef Feiertag) zu kumulierenden Umweltauswirkungen? Ist aufgrund der Kumulierung der Umweltauswirkungen eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des nahe gelegenen Siedlungsgebietes zu erwarten, wobei konkret zu beurteilen ist, ob die Bevölkerung im nahe gelegenen Siedlungsgebiet durch das Ausmaß und die Nachhaltigkeit der kumulierenden Umweltauswirkungen - in der Form von gesundheitsgefährlichen bzw. lebensbedrohenden oder das Wohlbefinden erheblich einschränkenden Immissionen - wesentlich beeinträchtigt wird?

IV. Der technische Amtssachverständige kommt in seinem Gutachten vom 5. Oktober 2009 zu folgendem Ergebnis:

Durch die Dimensionen der Aufstockung der Nutztierhaltungsbestände sowohl am Betrieb Gottfried und Brigitte Wesselowitsch als auch am Betrieb Thomas Gasper kommt es zu einer erheblichen Zunahme an Geruchsimmissionen in der Umgebung dieser landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebe. Durch deren Naheverhältnis und dadurch, dass weitere relevante Tierhaltungsbetriebe im näheren Umgebungsbereich vorhanden sind, ist das gewidmete

Dorfgebiet der KG Oberdorf schon aktuell von kumulierenden Gerüchen geprägt. Unabhängig davon, welches Vorhaben zur Realisierung gelangt, ist trotz dieser schon vorhandenen hohen Hintergrundbelastung im Dorfgebiet zusätzlich mit einer erheblichen Zunahme an stark wahrnehmbaren Gerüchen zu rechnen. Zusätzliche Areale des Dorfgebietes wären von diesen Geruchsintensitäten charakterisiert (vgl. im Detail unter Punkt C.IV.10.).

V. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2009 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 - das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VI. Mit Eingabe vom 3. November 2009 wurde von Thomas Gasper folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Belegung des Krankenstalles mit 57 Mastschweinen entspricht nicht dem Antragswillen, da bei optimalem Betriebsablauf der Krankenstall unbelegt ist. Für den Fall, dass Tiere in den Krankenstall aus gesundheitlichen Gründen umgestallt werden müssen, verringert sich zwangsläufig der Bestand in den anderen Stallabteilen. Nachdem in meinem Maststall überwiegend schlecht vermarktbar Ferkel aus dem elterlichen Betrieb zur Aufzucht kommen, ist das Risiko einer Umstallung in den Krankenbereich etwas höher als im Normalbetrieb. Nachdem jedoch auch das Krankenabteil mit derselben technischen Ausstattung versehen ist wie der übrige Stall, kommt es durch allfällige Umstallungen zu keinen umweltrelevanten Veränderungen. Ein Mastschweinebestand von 396 Stück kann demnach nicht überschritten werden. Ich bin unter den von der Landes-Umwelt-Information dargestellten Auswirkungen bereit, mein eingereichtes Projekt dahingehend zu verbessern, als ich das Stallgebäude mit einer zentralen Abluftanlage ausstatten werde, welche sowohl bei Winterluftfrate als auch bei Maximalleistung Abluftgeschwindigkeiten über 7m/sec sicherstellt. Die Abluftkamine werden mehr als 1,5m über First und mehr als 10m über Niveau geführt. Weiters möchte ich darauf hinweisen, dass beim Betrieb der Eltern eine Verbesserung des Lüftungssystems geplant ist. Durch diese Maßnahme könnte die Geruchsbelastung noch weiter abgesenkt werden. Insgesamt (beide Betriebe) könnte auf diese Weise voraussichtlich die Geruchszahl auf G = 160 abgesenkt werden. Durch die Anbindung dieses Projektes an den elterlichen Betrieb kommen auch Umweltgründe zum Tragen (neue und leistungsstarke Hackschnitzelheizung

bereits vorhanden; keine zweite Heizung notwendig). Das oben genannte Projekt wäre ohne Anbindungsmöglichkeit an den elterlichen Betrieb unwirtschaftlich. Ich ersuche diese Umstände in der endgültigen Beurteilung zu berücksichtigen.“

VII. Mit Eingabe vom 4. November 2009 wurde von der Umweltsachverständigen folgende Stellungnahme abgegeben:

„Herr Gottfried Wesselowitsch beabsichtigt, ein Stallgebäude für 24.000 Legehennen zu errichten. Vom Konsenswerber Thomas Gasper ist geplant, einen Mast- und Ferkelaufzuchtstall für 510 Mastschweine und 533 Ferkel zu bauen. Die Landwirte verfügen bereits derzeit über landwirtschaftliche Tierhaltungen: in unmittelbarer räumlicher Nähe sind darüber hinaus weitere tierhaltende Betriebe vorhanden. Sämtliche Vorhaben befinden sich in einem Abstand von weniger als 300m zum Dorfgebiet.

Die Vorhaben Wesselowitsch und Gasper erreichen für sich alleine jeweils nicht die in Z 43 lit. b) des Anhangs 1 zum UVP-G normierten Schwellenwerte, weshalb zu prüfen ist, ob durch die Kumulierung mit den anderen bestehenden und geplanten Tierhaltungen eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des nahe gelegenen Siedlungsgebietes zu erwarten ist. Diese Frage wird im Folgenden für die beiden Vorhaben getrennt bearbeitet:

Bauvorhaben Wesselowitsch: Der Betrieb Wesselowitsch überlagert sich hinsichtlich der Belästigungsbereiche bei Realisierung des gegenständlichen Vorhabens mit sämtlichen anderen vorhandenen Tierhaltungen im Dorf Mehlteuer. Aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung ist ersichtlich, dass das Mindestmaß der Ausweitung der Belästigungsgrenze Wesselowitsch 18m beträgt, in Richtung Norden bis 100m. Durch die Realisierung des Legehennenstalles für 24.000 Tiere ist auch in den Teilen des Dorfgebietes, die bislang nicht von stark wahrnehmbaren Gerüchen beaufschlagt waren, mit kumulierenden Gerüchen in stark wahrnehmbarer Intensität zu rechnen. Durch diese Geruchsemissionen ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Siedlungsgebietes (Schutz vor stark wahrnehmbaren Gerüchen) zu rechnen. Aus diesem Grund ist für das Vorhaben des Landwirtes Gottfried Wesselowitsch, ein Stallgebäude für 24.000 Legehennen zu errichten, eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Bauvorhaben Gasper: Der Betrieb Gasper überlagert sich hinsichtlich der Belästigungsbereiche bei Realisierung des gegenständlichen Vorhabens mit den Tierhaltungen Riedl und Wesselowitsch. Aus dem Gutachten des Amt sachverständigen für Luftreinhaltung ist ersichtlich, dass die Ausweitung der Belästigungsgrenze Gasper zumindest 23m beträgt. Davon sind insbesondere die Dorfgebiete westlich und nordwestlich des Betriebes Gasper betroffen, es wird zu einer Zunahme an stark wahrnehmbaren Geruchsbelastungen kommen. Durch diese Geruchsemissionen ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks Siedlungsgebiet (Schutz vor stark wahrnehmbaren Gerüchen) zu rechnen. Aus diesem Grund ist für das Vorhaben des Landwirtes Thomas Gasper, ein Stallgebäude für 510 Mastschweine und 533 Ferkel zu errichten, eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Es wird daher beantragt, wegen der zu erwartenden wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des schutzwürdigen Siedlungsgebietes sowohl hinsichtlich des Vorhabens Wesselowitsch als auch hinsichtlich des Vorhabens Gasper eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen.“

VIII. Mit Eingabe vom 5. November 2009 hat Gottfried Wesselowitsch um Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme ersucht. Als Begründung wird angegeben, dass in der kurzen Zeit keine fachliche Beratung eingeholt werden konnte.

IX. Weitere Stellungnahmen wurden innerhalb offener Frist nicht abgegeben.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Vorhaben Gottfried und Brigitte Wesselowitsch:

I.1. Gottfried und Brigitte Wesselowitsch betreiben auf dem Gst. Nr. 79, KG Oberdorf, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Nutztierhaltung. Der legalisierte Tierbestand stellt sich nach Angabe der Antragstellerin bzw. den von ihr vorgelegten Unterlagen wie folgt dar:

- 455 Mastschweine (Stall 1: 217, Stall 2: 106, Stall 3: 41 und Stall 4: 91),
- 3.423 Legehennen.

I.2. Das Vorhaben von Gottfried und Brigitte Wesselowitsch umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines Legehennenstalles für 24.000 Legehennen auf dem Gst. Nr. 79, KG Oberdorf, nördlich der bestehenden Hofstelle Mehlteuer Nr. 47,
- Nutzungsänderung der Ställe 3 und 4; diese sollen künftig nicht mehr für die Tierhaltung verwendet werden, wodurch sich der legalisierte Bestand hinsichtlich der Mastschweine auf 323 reduziert.

I.3. Zur Maximalbelegungszahl für Legehennen wird angemerkt, dass die Baubeschreibung und die Projektbeschreibung der Schropper Ges.m.b.H. von einer Maximalbelegung von 24.000 Tieren ausgehen, während der Erhebungsbericht der Landwirtschaftskammer und das Immissionsgutachten von Ing. Mag. Walter Huber die maximal gesetzlich zulässige Nutzung im Ausmaß von 24.004 Legehennen ihren Berechnungen zugrunde legen. Da die Abweichung marginal ist, kein Einfluss auf das Ergebnis der Umweltauswirkungen zu erwarten ist und unter Hinweis auf die Spruchpraxis des Umweltsenates, wonach der Antragwille maßgebend ist, wird daher eine Maximalanzahl von 24.000 Legehennen dem Feststellungsverfahren zugrunde gelegt.

I.4. Der südliche Teil des Gst. Nr. 79, KG Oberdorf, liegt im Dorfgebiet, der nördliche Teil im Freiland. Der Abstand des Vorhabens zum südlich gelegenen Dorfgebiet beträgt weit unter 300m.

II. Vorhaben Thomas Gasper:

II.1. Thomas Gasper beabsichtigt die Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Nutztierhaltung. Das Vorhaben umfasst den Neubau eines Mast- und Ferkelaufzuchtstalles für die Haltung von max. 510 Mastschweinen und 533 Ferkeln, eines Futtersilos und einer Güllegrube im nördlichen Bereich des Gst. Nr. 67/2, KG Oberdorf.

II.2. Das Gst. Nr. 67/2, KG Oberdorf, steht je zur Hälfte im Eigentum von Alois und Christine Gasper. Im südlichen Bereich dieses Grundstücks befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb mit Nutztierhaltung von Alois Gasper. Der legalisierte Tierbestand beträgt 383 Zuchtsauen, 278 Mastschweine, 64 Jungsauen und 442 Ferkel.

II.3. Rechtsgrundlage für die Realisierung des Vorhabens von Thomas Gasper auf dem Gst. Nr. 67/2, KG Oberdorf, ist ein Baurechtsvertrag.

II.4. Nach Angabe von Thomas Gasper soll sein Betrieb aus wirtschaftlichen Gründen an den Betrieb von Alois Gasper angebunden werden. Im Betrieb von Thomas Gasper sollen schlecht vermarktbar Ferkel aus dem Betrieb von Alois Gasper zur Aufzucht kommen. Überdies soll der Betrieb von Thomas Gasper an die Heizungsanlage des Betriebes von Alois Gasper angeschlossen werden.

II.5. In drei Stallabteilen mit einer Nettostallfläche von je 93m² ist die Haltung von je 132 Mastschweinen geplant. 114 Mastschweine sollen in einem Stallabteil mit einer Nettostallfläche von 80m² gehalten werden. Zwei der vier geplanten Buchten dieses Stallabteiles sollen als Krankenstall verwendet werden. Somit ist statt 114 Mastschweinen die Haltung von 57 Mastschweinen zulässig. Da nach der Spruchpraxis des Umweltsenates (vgl. US 11.10.2001, 7A/2001/8-10) der Antragwille maßgebend ist, wird von einer Maximalanzahl von 510 Mastschweinen und 533 Ferkeln ausgegangen.

II.6. Das gegenständliche Grundstück befindet sich im Freiland. Der Abstand des Vorhabens zum Dorfgebiet beträgt unter 300m.

III. Im Umkreis von 500m der beiden Vorhaben befinden sich nach Angabe der Antragstellerin folgende Betriebe mit folgendem legalisierten Tierbestand:

- | | |
|---|--|
| - <u>Betrieb Franz Riedl</u> (Gst. Nr. 77, KG Oberdorf): | 113 Zuchtsauen
549 Mastschweine
276 Ferkel |
| - <u>Betrieb Josef Veszelovicz</u> (Gst. Nr. 187/1, KG Oberdorf): | 70 Zuchtsauen
150 Mastschweine
30 Ferkel |
| - <u>Betrieb Feiertag</u> (Gst. Nr. 83/1, KG Oberdorf): | 100 Mastschweine
80 Vormastschweine
60 Endmastschweine |

Die Vorhaben Gottfried und Brigitte Wesselowitsch und Thomas Gasper liegen in einer Entfernung von ca. 100m.

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung in diesem Verfahren haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan kommt ein Anhörungsrecht zu.

II.1. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

II.2. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

II.3. Das Vorhaben von Gottfried und Brigitte Wesselowitsch hat Änderungen in der Nutztierhaltung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes zum Gegenstand. Einerseits soll die Zahl der Mastschweineplätze von 455 auf 323 reduziert und andererseits die Zahl der Legehennenplätze von 3.423 auf 27.427 erhöht werden. Nach der Spruchpraxis des Umweltsenates (vgl. US 27.5.2002, 7B/2001/10-18) ist die Errichtung einer gleichartigen Anlage in unmittelbarer Nähe zu einer bestehenden Anlage, die mit der bestehenden gemeinsam einer einheitlichen Bewirtschaftung unterzogen werden soll, auf Grund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs als einheitliches Vorhaben zu bewerten und als Projektänderung im Sinne des § 3a UVP-G 2000 zu qualifizieren. Da die geplante und die

bestehende Anlage dem Betriebszweck Massentierhaltung dienen, beide Anlagen auf demselben Grundstück liegen und zudem einer einheitlichen Bewirtschaftung unterzogen werden sollen, handelt es sich auf Grund des Zutreffens sämtlicher vorgenannter Kriterien beim Vorhaben von Gottfried und Brigitte Wesselowitsch um ein Änderungsvorhaben, das nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilen ist.

II.4. Das Vorhaben von Thomas Gasper umfasst die Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Massentierhaltung im nördlichen Bereich des Gst. Nr. 67/2, KG Oberdorf. Im südlichen Bereich dieses Grundstückes befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb von Alois Gasper, dessen Betriebszweck ebenfalls die Massentierhaltung ist. Nach der Spruchpraxis des Umweltsenates (vgl. US 7.1.1999, 5/1998/5-18) ist eine Anlage (gemäß Anhang I zum UVP-G), die aus mehreren in einem nahen örtlichen Zusammenhang stehenden Einrichtungen besteht, auch dann *ein* Vorhaben im Sinne des § 3 Abs. 1 UVP-G, wenn deren Einrichtungen – unter Beibehaltung desselben Betriebszweckes – räumlich oder wirtschaftlich voneinander getrennt von unterschiedlichen Personen errichtet oder betrieben werden. Betriebszweck sowohl des geplanten Betriebes von Thomas Gasper als auch des bestehenden Betriebes von Alois Gasper ist die Massentierhaltung. Beide Betriebe befinden sich auf demselben Grundstück und stehen somit in einem nahen örtlichen Zusammenhang. Nach Angabe von Thomas Gasper soll es zu einer Anbindung seines Betriebes an den Betrieb von Alois Gasper kommen (siehe vorstehenden Punkt B) II.4.), sodass auch ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den beiden Betrieben zu bejahen ist. Im Sinne der oben zitierten Spruchpraxis des Umweltsenates ist somit trotz der Tatsache, dass die beiden Betriebe von verschiedenen Personen errichtet und betrieben werden, von *einem* Vorhaben im Sinne des § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 auszugehen, wobei das Vorhaben von Thomas Gasper in Anbetracht der Tatsache, dass das Vorhaben von Alois Gasper bereits realisiert wurde, als Änderung eines Vorhabens zu qualifizieren und daher nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilen ist.

III. 1. Gemäß Anhang 1 Spalte 3 Z 43 lit. b) UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

III.2. Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E sind gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 Siedlungsgebiete, wobei Vorhaben in oder nahe Siedlungsgebieten umfasst sind. Als Nahbereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

III.3. Sowohl das Vorhaben von Thomas Gasper als auch das Vorhabens von Gottfried und Brigitte Wesselowitsch sollen im Nahbereich eines Siedlungsgebietes – im Umkreis von 300m um diese Vorhaben sind Grundstücke als Bauland ausgewiesen - realisiert werden. Beide Vorhaben liegen somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

III.4. Gemäß § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

III.5. Vorhaben von Gottfried und Brigitte Wesselowitsch:

III.5.a. Der derzeitige Nutztierbestand beträgt 455 Mastschweine - das sind 32,50% des für Mastschweineplätze maßgeblichen Schwellenwertes - und 3.423 Legehennen - das sind 8,56% des für Legehennenplätze maßgeblichen Schwellenwertes.

Somit wird der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Spalte 3 Z 43 lit. b) durch die bestehende Anlage zu 41,06% erreicht.

III.5.b. Bei Berücksichtigung des Änderungsvorhabens (Schaffung von zusätzlichen 24.000 Legehennenplätzen und Reduktion der Zahl der Mastschweineplätze auf 323) errechnen sich folgende Prozentsätze:

- hinsichtlich der Legehennenplätze (27.423) ergibt sich ein Prozentsatz von 68,56 des maßgeblichen Schwellenwertes,
- hinsichtlich der Mastschweineplätze (323) errechnet sich ein Prozentsatz von 23,07 des maßgeblichen Schwellenwertes.

Bei Berücksichtigung des Änderungsvorhabens werden somit 91,63% des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Spalte 3 Z 43 lit. b) erreicht.

III.5.c. Da der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Spalte 3 Z 43 lit. b) weder durch die bestehende Anlage noch durch die Änderung erreicht wird, ist eine Voraussetzung des § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 nicht gegeben und § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 somit nicht anzuwenden (zur Kumulationsfrage siehe Punkt C) IV.).

III.6. Vorhaben von Thomas Gasper:

III.6.a. Der legalisierte Tierbestand des Betriebes Alois Gasper beträgt 278 Mastschweine – das sind 19,86% des für Mastschweineplätze maßgeblichen Schwellenwertes - sowie 447 Sauen – das sind 99,33% des für Sauenplätze maßgeblichen Schwellenwertes.

Durch die bestehende Anlage wird der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Spalte 3 Z 43 lit. b) somit zu 119,19% erreicht.

Angemerkt wird, dass Ferkel nach der Spruchpraxis des Umweltsenates (vgl. US 30.3.2000, 5/2000/1-13) keine Mastschweine sind und somit bei der Ermittlung des Schwellenwertes keine Berücksichtigung finden.

III.6.b. Durch das Vorhaben von Thomas Gasper (510 Mastschweine und 533 Ferkel) wird der für Mastschweineplätze maßgebliche Schwellenwert von 1.400 zu 36,43% erreicht.

Hinsichtlich der Ferkel wird auf den vorstehenden Punkt C) III.6.a. verwiesen.

III.6.c. Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Spalte 3 Z 43 lit. b) wird durch die bestehende Anlage von Alois Gasper zwar erreicht, durch das Änderungsvorhaben von Thomas Gasper erfolgt jedoch keine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% des für Mastschweineplätze maßgeblichen Schwellenwertes, sodass eine Voraussetzung gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 nicht gegeben und § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 somit nicht anzuwenden ist (zur Kumulationsfrage siehe Punkt C) IV.).

IV.1. Es ist daher in weiterer Folge hinsichtlich beider Vorhaben die Anwendbarkeit der Kumulationsbestimmung des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zu prüfen.

IV.2. Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert des Anhanges 1 erreichen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

IV.3. Bei den Kriterien gemäß § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 handelt es sich um:

- Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
- Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
- Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit

und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhangs 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

IV.4. Wie bereits im Punkt C) III.5.a. dargestellt, wird durch den bestehenden Betrieb von Gottfried und Brigitte Wesselowitsch der maßgebliche Schwellenwert zu 41,06% erreicht. Unter Berücksichtigung des Änderungsvorhabens werden 91,63% des maßgeblichen Schwellenwertes erreicht (siehe Punkt C) III.5.b.).

IV.5. Durch die bestehende Anlage von Alois Gasper werden 119,19% des maßgeblichen Schwellenwertes erreicht (siehe Punkt C) III.6.a.). Unter Berücksichtigung des Änderungsvorhabens von Thomas Gasper wird der maßgebliche Schwellenwert zu 155,62% erreicht.

IV.6. Im Umkreis von 500m um die geplanten Vorhaben, somit in einem räumlichen Zusammenhang, befinden sich folgende Betriebe mit folgendem Nutztierbestand, wobei Ferkel unter Hinweis auf die unter Punkt C) III.6.a. zitierte Spruchpraxis des Umweltsenates nicht berücksichtigt werden:

- Betrieb Franz Riedl: 113 Zuchtsauen und 549 Mastschweine,
- Betrieb Josef Veszelovicz: 70 Zuchtsauen und 150 Mastschweine,
- Betrieb Josef Feiertag: 100 Mast-, 80 Vormast- und 60 Endmastschweine.

Diese Betriebe erreichen den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Spalte 3 Z 43 lit. b) wie folgt:

- Franz Riedl: 64,32% (25,11% bzgl. Zuchtsauen; 39,21% bzgl. Mastschweine)
- Josef Veszelovicz: 26,27% (15,56% bzgl. Zuchtsauen; 10,71% bzgl. Mastschweine)
- Josef Feiertag: 17,14%
- gesamt 107,73%

IV.7. Zu den Kumulationsbestimmungen wird angemerkt, dass sowohl bereits realisierte als auch zukünftige Projekte, für die bereits eine Genehmigung beantragt wurde, zu berücksichtigen sind (vgl. Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, 2. Auflage, Seite 37). Somit ist bei Prüfung des Vorliegens der

Voraussetzungen des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hinsichtlich des Vorhabens von Gottfried und Brigitte Wesselowitsch das Vorhaben von Thomas Gasper sowie hinsichtlich des Vorhabens von Thomas Gasper das Vorhaben von Gottfried und Brigitte Wesselowitsch zu berücksichtigen.

IV.8. Die Vorhaben von Gottfried und Brigitte Wesselowitsch sowie von Thomas und Alois Gasper erreichen gemeinsam mit den im räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben Franz Riedl, Josef Veszelovicz und Josef Feiertag eine Kapazität von 354,98% des maßgeblichen Schwellenwertes.

IV.9. Da die Änderungsvorhaben von Gottfried und Brigitte Wesselowitsch sowie von Thomas Gasper jeweils eine Kapazität von mehr als 25% des maßgeblichen Schwellenwertes erreichen und beide Vorhaben jeweils gemeinsam mit den im räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben den maßgeblichen Schwellenwert überschreiten, ist daher in weiterer Folge zu prüfen, ob es mit den im räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben zu kumulierenden Umweltauswirkungen kommt und auf Grund einer Kumulierung der Umweltauswirkungen eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des nahe gelegenen Siedlungsgebietes zu erwarten ist, wobei nach der Spruchpraxis des Umweltsenates (vgl. US 9.7.2008, 7A/2008/7-10) konkret zu beurteilen ist, ob die Bevölkerung im nahe gelegenen Siedlungsgebiet durch das Ausmaß und die Nachhaltigkeit der kumulierenden Umweltauswirkungen in der Form von gesundheitsgefährlichen bzw. lebensbedrohenden oder das Wohlbefinden erheblich einschränkenden Immissionen wesentlich beeinträchtigt ist.

IV.10. Aus dem zu dieser Frage eingeholten Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 5. Oktober 2009 ergibt sich hinsichtlich der kumulierenden Umweltauswirkungen der gegenständlichen Vorhaben Folgendes:

IV.10.a. Vorhaben Gottfried und Brigitte Wesselowitsch:

Bei Realisierung dieses Vorhabens wird es auf Grund der Kapazitätserweiterung zu einer erheblichen Erhöhung der Geruchsimmissionen kommen, die sich in einer erheblichen Zunahme der Kenngröße für Emissionen widerspiegelt. Die Emissionskenngröße des bewilligten Tierbestandes erreicht $G = 66$, jene des künftigen Gesamtbestand $G = 146$, was eine Zunahme um 121% bedeutet.

Auf Basis des bewilligten Tierbestandes liegt die Belästigungsgrenze zwischen 81m (Richtung Norden und Süden) und 71m in alle anderen Richtungen. Bei Realisierung des Vorhabens wird sich die Belästigungsgrenze erheblich ausweiten, und zwar in Richtung Norden und Süden auf 121m und in alle anderen Richtungen auf 106m, wobei diese Ausweitung insbesondere das unmittelbar angrenzende Dorfgebiet trifft.

IV.10.b. Vorhaben Thomas Gasper:

Auch bei einer Realisierung dieses Vorhabens wird es auf Grund der Kapazitätserweiterung zu einer erheblichen Erhöhung der Geruchsimmissionen kommen, die sich in einer erheblichen Zunahme der Kenngröße für Emissionen widerspiegelt. Die Emissionskenngröße des bewilligten Tierbestandes erreicht $G = 137$, jene des künftigen Gesamt tierbestandes $G = 236$, was eine Zunahme um 72% bedeutet.

Auf Basis des bewilligten Tierbestandes liegt die Belästigungsgrenze zwischen 117m (Richtung Norden und Süden) und 102m in alle anderen Richtungen. Bei Realisierung des Vorhabens wird sich die Belästigungsgrenze in alle Richtungen erheblich ausweiten, und zwar in Richtung Norden und Süden auf 154m und in alle anderen Richtungen auf 134m, wobei diese Ausweitung insbesondere das unmittelbar angrenzende Dorfgebiet trifft.

IV.10.c. Kumulation

Es kommt bereits unter dem bewilligten Tierbestand im Umfeld des Betriebes Wesselowitsch zu Geruchs-Kumulationseffekten aus dem Zusammenwirken der Gerüche aus den Betrieben Wesselowitsch, Gasper, Riedl und Feiertag.

Aus dem Zusammenwirken der Gerüche aus den Betrieben Gasper, Wesselowitsch und Riedl kommt es auch im Umfeld des Betriebes Gasper bereits unter dem bewilligten Tierbestand zu Geruchs-Kumulationseffekten.

Mit der Realisierung der eingereichten Vorhaben werden sich diese Effekte erheblich verstärken und räumlich noch weiter wirksam sein, wobei es kaum ein Areal des Dorfgebietes geben wird, das nicht von stark wahrnehmbaren Gerüchen beaufschlagt wird. Die Kumulation findet vor allem auf der Ost-West-Achse, der Nordost-Südwest-Achse und der Nordwest-

Südost-Achse statt. Die kumulierenden Gerüche treten einerseits bei aktiven Winden entlang dieser Achsen als auch in Zeiten mit Kalmen auf. Hier kommt es zu entsprechenden Geruchsstoffkonzentrationen und paketartigen Verfrachtungen dieser typischen Stallgerüche, deren Intensität insbesondere im Dorfgebiet als stark wahrnehmbar zu bezeichnen ist.

Die Zunahme an Geruchsimmissionen wird unabhängig davon erfolgen, welches der beiden Vorhaben zur Realisierung kommt.

IV.11. Aus dem Gutachten des technischen Amtssachverständigen ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar, dass bei Realisierung dieser Vorhaben bzw. bereits bei Realisierung eines dieser Vorhaben eine im Sinne der oben zitierten Spruchpraxis des Umweltsenates wesentliche Beeinträchtigung in Form von das Wohlbefinden erheblich einschränkenden Geruchsimmissionen für die Bevölkerung im nahe gelegenen Siedlungsgebiet gegeben ist, die durch die kumulierenden Umweltauswirkungen verursacht wird.

IV.12. Auf Grund des Vorliegens sämtlicher Voraussetzungen des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 ist daher für beide gegenständlichen Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

IV.13. Zu den eingelangten Stellungnahmen wird Folgendes angemerkt:

IV.13.a. Zur Stellungnahme von Thomas Gasper vom 3. November 2009

Im gegenständlichen Feststellungsverfahren ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht die Zahl (Maximalbelegungszahl) der Mastschweineplätze, nicht jedoch die Frage, wo die Unterbringung der Tiere erfolgt (Stall oder Krankenabteil) relevant.

Die von Thomas Gasper in Aussicht gestellte, aber nicht konkret dargestellte Projektsänderung sowie die von ihm angesprochenen geplanten Maßnahmen im Betrieb von Alois Gasper (in beiden Fällen handelt es sich um Maßnahmen zur Reduzierung der Geruchszahl) sind nicht Gegenstand dieses Feststellungsverfahrens und daher nicht zu beurteilen und zu berücksichtigen. Dem Antragsteller ist es jedoch unbenommen, bei allfälligen – noch zu konkretisierenden - Änderungen des Projektes ein neues Feststellungsverfahren zu initiieren.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass wirtschaftliche Aspekte des Projektes (vorhandene Hackschnitzelheizung im Betrieb Alois Gasper, Unwirtschaftlichkeit des Projektes ohne Anbindung an den Betrieb von Alois Gasper) in einem Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 nicht zu beurteilen und zu berücksichtigen sind.

IV.13.b. Zur Stellungnahme der Umweltsenat vom 4. November 2009

Der Stellungnahme der Umweltsenat wurde vollinhaltlich entsprochen.

IV.13.c. Zur Stellungnahme von Gottfried Wesselowitsch vom 5. November 2009

Gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 ist den Parteien Gelegenheit zu geben, zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen.

Die vom Gesetzgeber für die Entscheidung der Behörde normierte Frist beträgt gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 6 Wochen. In Anbetracht dieser sehr kurzen Entscheidungsfrist erscheint eine zweiwöchige Frist für die Abgabe einer Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme angemessen und ausreichend. Dem Fristverlängerungsansuchen wurde daher nicht entsprochen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Gottfried Wesselowitsch am 22. Oktober 2009 vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt wurde (siehe Rückschein zu OZ 5) und zwischen dieser Verständigung und dem Zeitpunkt der Bescheiderlassung ein Zeitraum von viereinhalb Wochen liegt.

IV.14. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen

begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. Herrn Gottfried Wesselowitsch, 8324 Kirchberg a.d.R., Mehlteuer Nr. 47;
2. Frau Brigitte Wesselowitsch, 8324 Kirchberg a.d.R., Mehlteuer Nr. 47;
3. Herrn Thomas Gasper, 8324 Kirchberg a.d.R., Mehlteuer Nr. 50;
4. die Gemeinde 8324 Oberdorf am Hohegg, Oberdorf Nr. 5;
5. die Bezirkshauptmannschaft in 8330 Feldbach, Bismarckstraße Nr. 11 - 13, als Partei;
6. die Fachabteilung 13C, 8010 Graz, Stempfergasse 7, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, als Umweltsachverständige.

nachrichtlich an:

7. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte;
8. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauer-lände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at;
9. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
10. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).